Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Mechatronik 2014 (MEC)

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	tue/jgö/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 26.01.2016
Version	PSO MEC2014/IIa/02.02.2016

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 4	Praxisphasen	3
§ 5	Studien- und Prüfungsaufbau	4
§ 6	Prüfungstermine und Fristen	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 8	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 9	Mündliche/praktische Prüfungen	5
§ 10	Klausuren	6
§ 11	Projektarbeiten	6
§ 12	Bachelorarbeit und Kolloquium	7
§ 13	Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen	8
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 16	Wiederholung der Modulprüfungen	11
§ 17	Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	12
§18	Nachteilsausgleich	12
§ 19	Prüfungsausschuss	13
§ 20	Prüfer und Zweitprüfer	13
§ 21	Zuständigkeiten	14
§ 22	Widerspruchsverfahren	14
§ 23	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	15
§ 24	Abschlussgrad	15
§ 25	Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	15
§ 26	Übergangsvorschriften	16
§ 27	Inkrafttreten	17

Anlage 1:	Studienstrukturplan	18
Anlage 2a:	Modulübersicht für den Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik	19
Anlage 2b:	Modulübersicht für den Schwerpunkt Kunststofftechnik	20
Anlage 3 a-b:	Bachelor-Urkunde	21
Anlage 4 a-b:	Bachelor-Zeugnis	23
Anlage 5 a-b:	Transcript of Records	25
Anlage 6:	Diploma Supplement	27

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Mechatronik DUAL (MEC) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium im Studiengang MEC sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule, die der Kooperations-/Praxispartner, die Praxismodule und die Prüfungen. Der Studiengang ist dual. Theorie- und Praxisphasen liegen im Wechsel. Die zeitliche Abfolge ist Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab.

(4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind für beide möglichen Schwerpunkte (Produktions- und Automatisierungstechnik und Kunststofftechnik) in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Praxisphasen

(1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch die duale Ausbildung mit den Praxisphasen sichergestellt.

(2) In den Studiengang sind sieben Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Theoriephasen. Die Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der Praxisphasen bleibt der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisunternehmen zusammen.

(4) Das Praxisunternehmen soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen.

(5) In den ersten sechs Praxisphasen hat der Studierende je eine Praxisarbeit (§ 11) und in der siebten Praxisphase die Bachelorarbeit (§ 12) zu erstellen, welche den Rang einer Prüfungsleistung hat. Auf der Grundlage der Praxis- bzw. Bachelorarbeit wird entschieden, ob der Studierende die jeweilige Praxisphase erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Praxisphase nicht anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(6) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphase obliegt den Studierenden. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelt.

(7) In Anlage 2 ist festgelegt, welche Prüfungs- und Studienleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Praxisphase mindestens erbracht sein müssen.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperations-/Praxispartnern zusammen.

(2) Im Studiengang MEC können pro Semester 30 Credit Points erworben werden. Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Credit Points erworben und alle Module erbracht worden sind. Die Anzahl der erforderlichen Credit Points ist in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Das Studium ist in Module, diese in Modulteile untergliedert. Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist und in der nach der Vorlesungszeit separaten Prüfungswoche stattfindet (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(5) Im dritten Fachsemester erfolgt die Festlegung auf einen der beiden Schwerpunkte Produktions- und Automatisierungstechnik bzw. Kunststofftechnik gemäß Anlage 2. Über die Modalitäten entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aus der anderen Vertiefungsrichtung erbrachten Leistungen sind als zusätzlich erbrachte Module anzurechnen.

§ 6 Prüfungstermine und Fristen

(1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt, informiert. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind;
3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die

1. mündlich/praktisch (§ 9) und/oder
2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder
4. durch andere als die in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungsarten und
5. durch die Bachelorarbeit (§ 12)

zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche/praktische Prüfungen

(1) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche/praktische Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führt, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden und können jeweils als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 16, Abs. 6), hier ist die Gruppenprüfung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können teilweise oder vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Prüfungsleistungen in Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausweichmöglichkeit mehr gegeben ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Die Dauer der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der Lehrstunden, die für das zugehörige Modul vorgesehen sind. Die vorgesehenen Regelzeiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten (Hausübung, Fallbericht, Portfolio, Entwurf, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit u.ä.) werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.

(2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.

(3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit er-

brachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Bewertung für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

(4) Eine besondere Form der Projektarbeit ist die Praxisarbeit, die gleichzeitig den Rang einer Prüfungsleistung hat. Die Praxisarbeit wird von zwei Prüfern betreut, von denen einer Professor der Hochschule sein muss (siehe § 20). Zweitprüfer kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit, die den Rang einer Prüfungsleistung hat, soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern geprüft.

(2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 Credit Points erreicht und alle Module der ersten beiden Semester abgeschlossen hat.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit
4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Grup-

penarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.

(8) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend/(4,0)“ bewertet wurde.

(9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfendem 30 Minuten.

(10) Für die Bachelorarbeit und das abschließende Kolloquium wird von beiden Prüfern eine gemeinsame Gesamtbewertung vorgenommen. Bachelorarbeit und Kolloquium sind insgesamt bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend/4,0“ bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Bachelorarbeit oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. § 13 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:

1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden bzw. semesterweise ausgeworfenen Notendurchschnitt abbildet.
2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“, sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen

gemäß Anlage 2 (§ 15, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Studienleistungen werden nicht mit einberechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.

(4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Einzelnote	Endnote*	Notenbezeichnung		Definition
		deutsch	englisch	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,7	1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	1,9 -2,2			
2,3	2,3 – 2,5			
2,7	2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	2,9 – 3,2			
3,3	3,3 – 3,5			
3,7	3,6 – 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	3,9 – 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

***** als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

(5) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.

(6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach

ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes, sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung und deren Teile bestanden sind.

(3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber informiert. Er muss

auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Wird der zweite Versuch einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" / "fail" (5,0) bewertet oder gilt er als mit "nicht ausreichend" / "fail" (5,0) bewertet, so ist die letzte Wiederholung im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.

(2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.

(4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(6) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 9 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 13 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 4 Anwendung findet.

(7) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.

(8) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.

(9) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.

(5) Die Hochschule hat für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ein Verfahren zur Äquivalenzfeststellung entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

§18 Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 20 Prüfer und Zweitprüfer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 20),
4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 7, Abs. 2, Punkt 3),
5. über Widerspruchsverfahren (§ 22),
6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 18)

ist der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.

(2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Fachbereichsleiter.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 24 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) verliehen.

§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Anlage 3), sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung (Anlage 4), eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (TOR, Anlage 5), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.
Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- die Anzahl der Lehrstunden eines Moduls
- die Zahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt und
- die Verteilung der Gesamtnoten der letzten fünfzig Absolventen eines Studiengangs, was eine relative Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem ECT-System erlaubt.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 6) aus, das eindeutig die Zuordnung zum EQR/DQR ausweist und dem DS-Modell der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.

(4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.

(2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

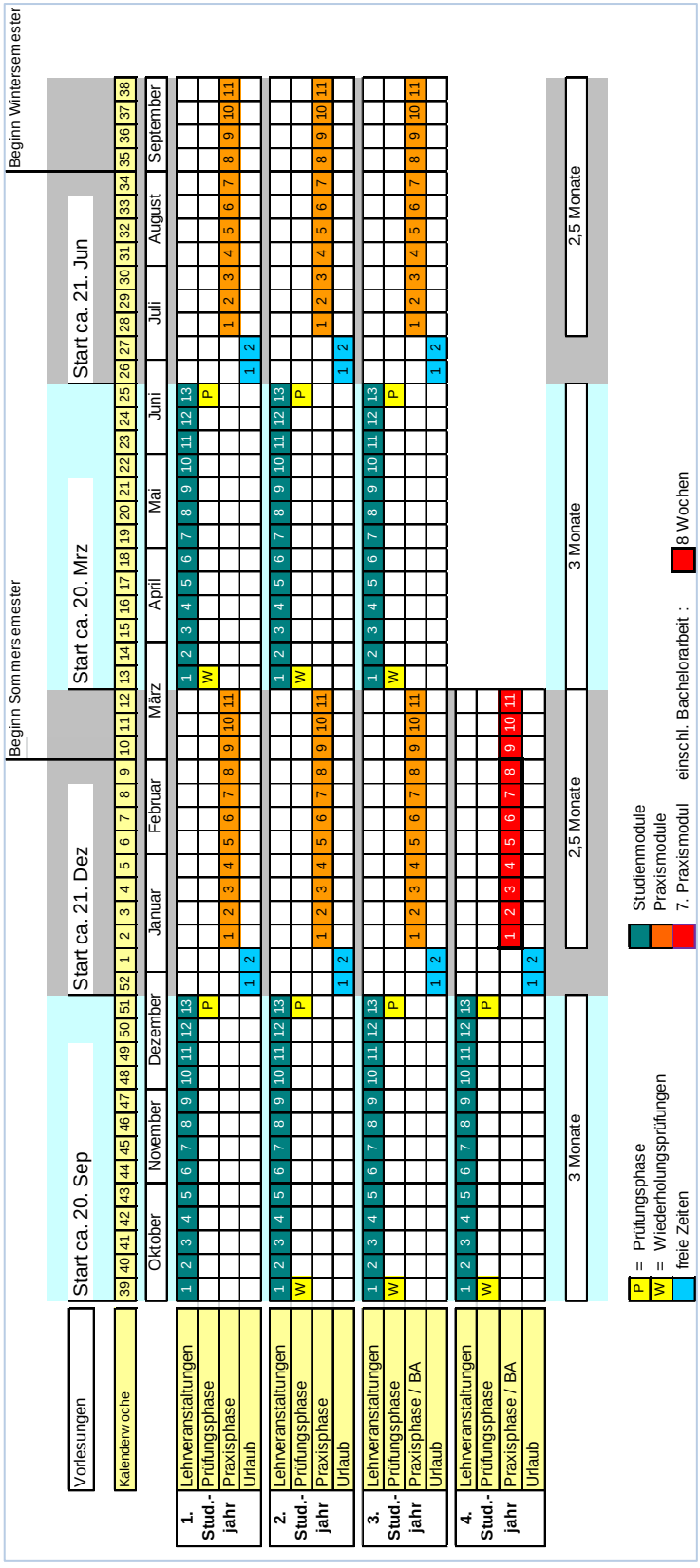
Buxtehude, 26.01.2016



Prof. Dr.-Ing. T. Uelzen

Präsident der hochschule 21

Anlage 1: Studienstrukturplan



Anlage 2a: Modulübersicht für den Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik

Mechatronik DUAL Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik

Modul-code	Modulname	Sem.	SWS	CP	CP-PL	CP-SL	PL-Art	SL-Art
MAT1	Mathematik 1	**1**	8	6	6	--	K120	--
TEM1	Technische Mechanik 1	**1**	6	4	4	--	K90	--
CWK	Chemie/Werkstoffkunde	**1**	6	5	4	1	K90	H27,5
PHY	Physik	**1**	6	5	4	1	K90	H27,5
TEZ1	Technisches Zeichnen 1	**1**	3	2	2	--	K45	--
SCQ1	Schlüsselqualifikation 1	**1**	3	3	--	3	--	H27,5
PXP1	Praxisphase 1	**1**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	24	6		
MAT2	Mathematik 2	**2**	8	6	6	--	K120	--
TEM2	Technische Mechanik 2	**2**	6	4	4	--	K90	--
INF1	Informatik 1	**2**	5	5	--	5	--	H55
ELE	Elektrotechnik	**2**	6	5	4	1	K90	L27,5
MUS	Mess- und Sensortechnik	**2**	6	5	4	1	K90	H27,5
PXP2	Praxisphase 2	**2**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	31	30	22	8		
MAE1	Maschinenelemente 1	**3**	6	5	4	1	K90	H27,5
ELA	Elektrische Antriebe	**3**	6	5	4	1	K90	L27,5
INF2	Informatik 2	**3**	5	5	--	5	--	H55
IEL	Industrieelektronik	**3**	9	7	5	2	K120	L27,5
TEZ2	Technisches Zeichnen 2 (CAD)	**3**	3	3	2	1	K45	H27,5
PXP3	Praxisphase 3	**3**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	29	30	19	11		
MAE2	Maschinenelemente 2	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
HPS	Hydr. und Pneum. Systeme	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
INF3	Informatik 3	**4**	5	5	--	5	--	H55
AUT	Automatisierungstechnik	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
PUB1	Projektmanag. und BWL 1 (BWL)	**4**	3	3	2	1	K45	H27,5
TEE1	Technisches Englisch 1	**4**	3	2	2	--	K45	--
PXP4	Praxisphase 4	**4**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	29	30	20	10		
PRF1	Produktions- und Fertigungstechnik 1	**5**	6	4	4	--	K90	--
SRE1	Steuer- und Regelungstechnik 1	**5**	6	5	4	1	K90	L27,5
EUT	Energie- und Umwelttechnik	**5**	6	5	4	1	K90	H27,5
PUB2	Projektmanag. und BWL 2 (PM)	**5**	3	3	2	1	K45	H27,5
QRN1	QM, Recht u. techn. Normen 1 (techn. Normen)	**5**	4	3	3	--	K45	--
TEE2	Technisches Englisch 2	**5**	3	2	2	--	M15	--
SCQ2	Schlüsselqualifikation 2	**5**	4	3	3	--	K45	--
PXP5	Praxisphase 5	**5**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	26	4		
PRF2	Produktions- und Fertigungstechnik 2	**6**	6	4	4	--	K90	--
SRE2	Steuer- und Regelungstechnik 2	**6**	6	5	4	1	K90	L27,5
MES1	Mechatronische Systeme 1	**6**	8	6	--	6	--	L41
SPM1	Schwerpunktmodul 1	**6**	6	5	--	5	--	H37,5
TEE3	Technisches Englisch 3	**6**	3	2	2	--	M15	--
WPF1	Wahlpflichtfach 1	**6**	3	3	2	1	K45	H27,5
PXP6	Praxisphase 6	**6**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	16	14		
MES2	Mechatronische Systeme 2	**7**	8	6	--	6	--	L41
SPM2	Schwerpunktmodul 2	**7**	6	5	--	5	--	H37,5
QRN2	QM, Recht u. techn. Normen 2 (QM, Recht, Patenr.)	**7**	6	4	4	--	K90	--
WPF2	Wahlpflichtfach 2	**7**	3	3	2	1	K45	H27,5
BA	Bachelorarbeit und Kolloquium	**7**	--	12	12	--	M30	H27,5
		Σ	23	30	18	12		

ΣΣ	**208**	**210**	**145**	**65**

Anlage 2b: Modulübersicht für den Schwerpunkt Kunststofftechnik

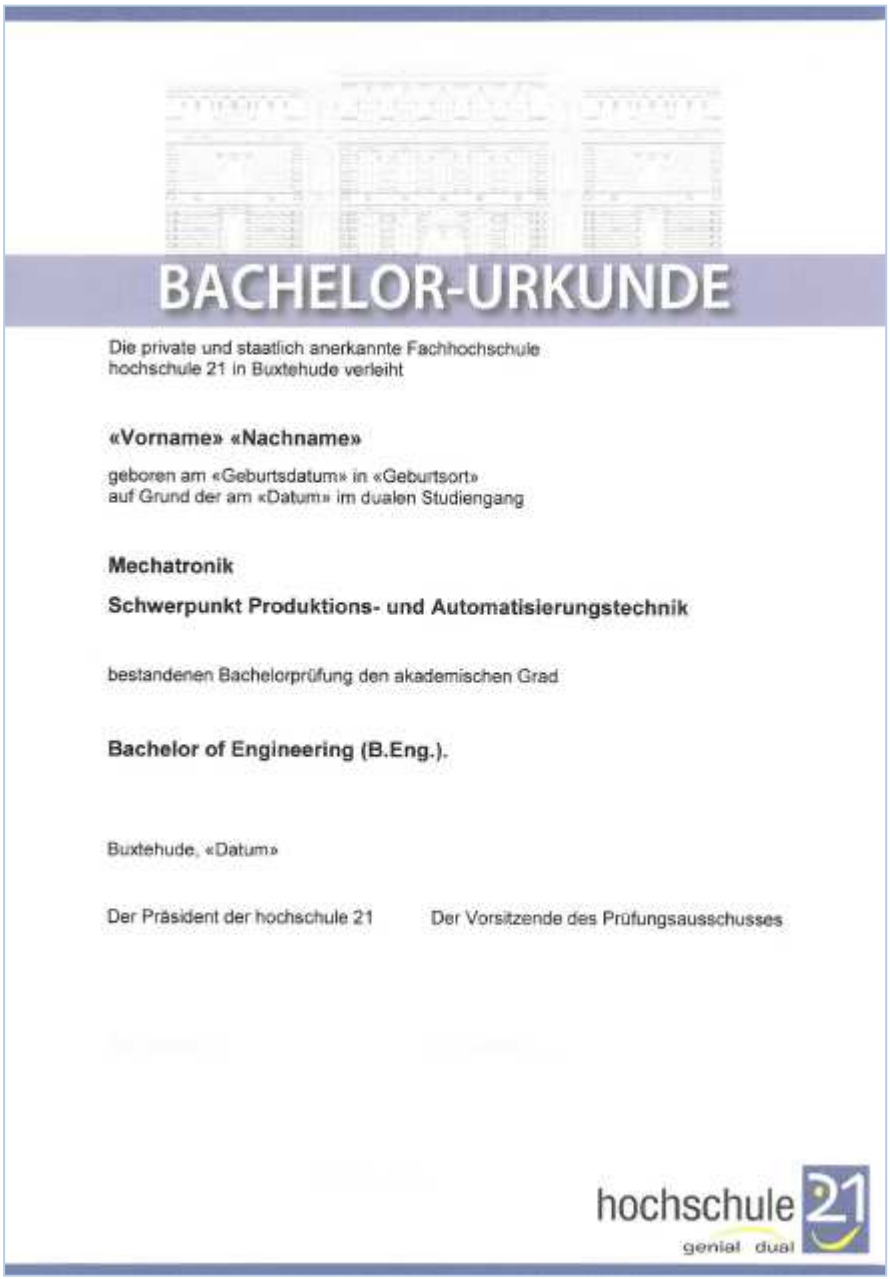
Mechatronik DUAL Schwerpunk Kunststofftechnik - Modulliste

Modul-code	Modulname	Sem.	SWS	CP	CP-PL	CP-SL	PL-Art	SL-Art
MAT1	Mathematik 1	**1**	8	6	6	--	K120	--
TEM1	Technische Mechanik 1	**1**	6	4	4	--	K90	--
CWK	Chemie/Werkstoffkunde	**1**	6	5	4	1	K90	H27,5
PHY	Physik	**1**	6	5	4	1	K90	H27,5
TEZ1	Technisches Zeichnen 1	**1**	3	2	2	--	K45	--
SCQ1	Schlüsselqualifikation 1	**1**	3	3	--	3	--	H27,5
PXP1	Praxisphase 1	**1**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	24	6		
MAT2	Mathematik 2	**2**	8	6	6	--	K120	--
TEM2	Technische Mechanik 2	**2**	6	4	4	--	K90	--
INF1	Informatik 1	**2**	5	5	--	5	--	H55
ELE	Elektrotechnik	**2**	6	5	4	1	K90	L27,5
MUS	Mess- und Sensortechnik	**2**	6	5	4	1	K90	H27,5
PXP2	Praxisphase 2	**2**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	31	30	22	8		
MAE1	Maschinenelemente 1	**3**	6	5	4	1	K90	H27,5
ELA	Elektrische Antriebe	**3**	6	5	4	1	K90	L27,5
INF2	Informatik 2	**3**	5	5	--	5	--	H55
IEL	Industrieelektronik	**3**	9	7	5	2	K120	L27,5
TEZ2	Technisches Zeichnen 2 (CAD)	**3**	3	3	2	1	K45	H27,5
PXP3	Praxisphase 3	**3**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	29	30	19	11		
MAE2	Maschinenelemente 2	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
HPS	Hydr. und Pneum. Systeme	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
PVW	Polymer- und Verbundwerkstoffkunde	**4**	5	5	--	5	--	H55
AUT	Automatisierungstechnik	**4**	6	5	4	1	K90	H27,5
PUB1	Projektmanag. und BWL 1 (BWL)	**4**	3	3	2	1	K45	H27,5
TEE1	Technisches Englisch 1	**4**	3	2	2	--	M15	--
PXP4	Praxisphase 4	**4**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	29	30	24	6		
DEG1	Designgrundlagen 1	**5**	6	4	4	--	K90	--
SRE1	Steuer- und Regelungstechnik 1	**5**	6	5	4	1	K90	L27,5
KPF1	Kunststoffproduktions- und -fertigungst. 1 (Verbundw.)	**5**	6	5	4	1	K90	H27,5
PUB2	Projektmanag. und BWL 2 (PM)	**5**	3	3	2	1	K45	H27,5
QRN1	QM, Recht u. techn. Normen 1 (techn. Normen)	**5**	4	3	3	--	K45	--
TEE2	Technisches Englisch 2	**5**	3	2	2	--	K45	--
SCQ2	Schlüsselqualifikation 2	**5**	4	3	3	--	K45	--
PXP5	Praxisphase 5	**5**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	26	4		
DEG2	Designgrundlagen 2	**6**	6	4	4	--	K90	--
KPF2	Kunststoffproduktions- und -fertigungst. 2 (Polymere)	**6**	6	5	4	1	K90	L27,5
CPM	Charakterisier- und Prüfmethoden	**6**	8	6	--	6	--	L41
SPM1	Schwerpunktmodul 1	**6**	6	5	--	5	--	H37,5
TEE3	Technisches Englisch 3	**6**	3	2	2	--	M15	--
WPF1	Wahlpflichtfach 1	**6**	3	3	2	1	K45	H27,5
PXP6	Praxisphase 6	**6**	--	5	4	1	M30	H27,5
		Σ	32	30	16	14		
KPF3	Kunststoffproduktions- und -fertigungst. 3 (Montage, Recycl.)	**7**	8	6	--	6	--	L41
SPM2	Schwerpunktmodul 2	**7**	6	5	--	5	--	H37,5
QRN2	QM, Recht u. techn. Normen 2 (QM, Recht, Patenr.)	**7**	6	4	4	--	K90	--
WPF2	Wahlpflichtfach 2	**7**	3	3	2	1	K45	H27,5
BA	Bachelorarbeit und Kolloquium	**7**	--	12	12	--	M30	H27,5
		Σ	23	30	18	12		

***) Gewichtung für Modulendnote**	**ΣΣ**	**208**	**210**	**149**	**61**

Anlage 3 a-b: Bachelor-Urkunde

3a) Bachelorurkunde - Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik



BACHELOR-URKUNDE

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule
hochschule 21 in Buxtehude verleiht

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
auf Grund der am «Datum» im dualen Studiengang

Mechatronik

Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

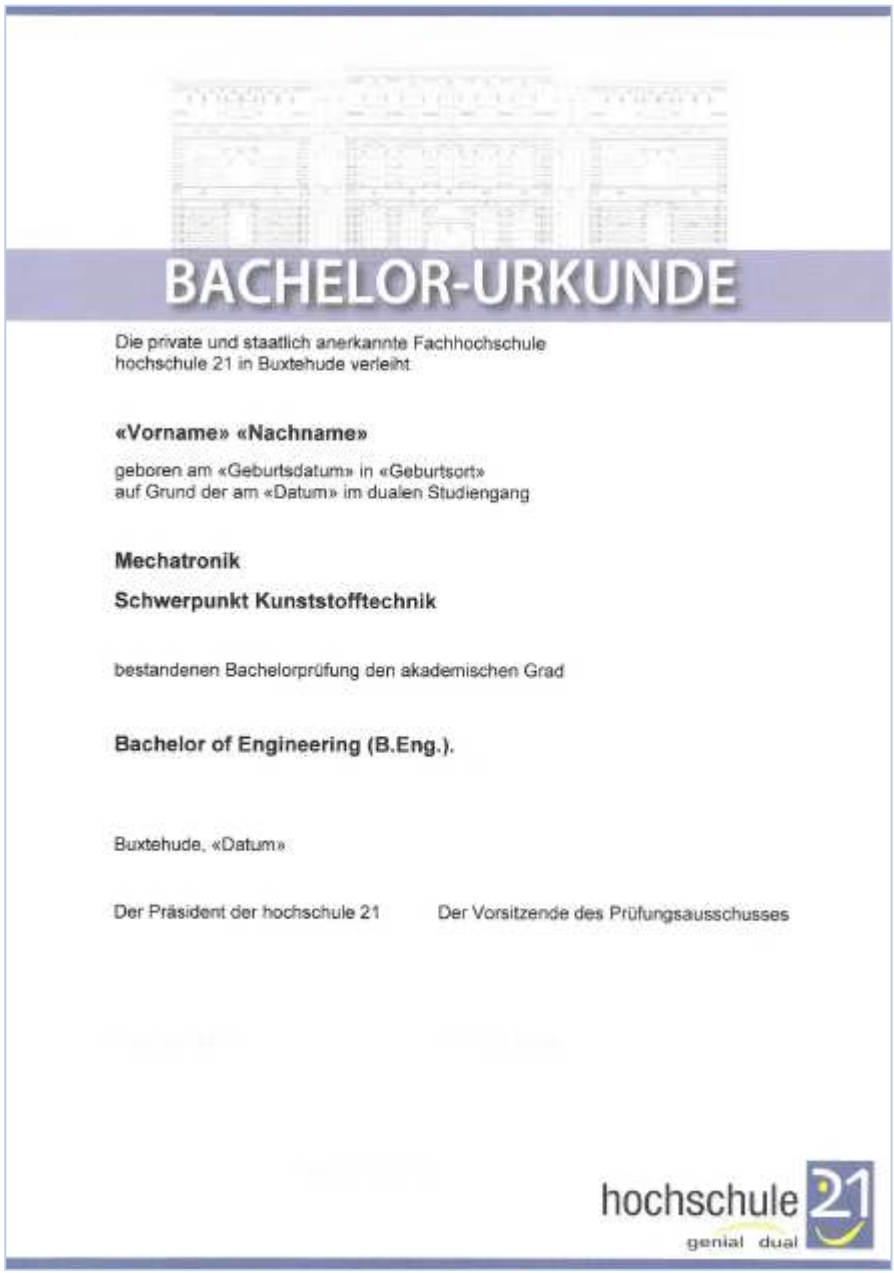
Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Buxtehude, «Datum»

Der Präsident der hochschule 21 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hochschule 21
genial dual

3b) Bachelorurkunde - Schwerpunkt Kunstofftechnik



BACHELOR-URKUNDE

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule
hochschule 21 in Buxtehude verleiht

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
auf Grund der am «Datum» im dualen Studiengang

Mechatronik

Schwerpunkt Kunststofftechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Buxtehude, «Datum»

Der Präsident der hochschule 21 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hochschule 21
genial dual

Anlage 4 a-b: Bachelor-Zeugnis

4a) Bachelorzeugnis – Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik



BACHELOR-ZEUGNIS

«Anrede»	**«Vorname» «Nachname»**
geboren am / in	**«Geburtsdatum»/ «Geburtsort»**
hat am	**«Datum»**
im dualen Studiengang	**Mechatronik**
	Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik
die Prüfung zum	**Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:

Bachelor-Thesis	**«BA_Note»**
Thema	**«BAThema»**
Gesamtnote	**«Gesamtnote»**

Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt.

Buxtehude, «Datum»

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hochschule 21 genial dual

4b) Bachelorzeugnis – Schwerpunkt Kunststofftechnik



BACHELOR-ZEUGNIS

«Anrede»	**«Vorname» «Nachname»**
geboren am / in	**«Geburtsdatum»/ «Geburtsort»**
hat am	**«Datum»**
im dualen Studiengang	**Mechatronik**
	Schwerpunkt Kunststofftechnik
die Prüfung zum	**Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:

Bachelor-Thesis	**«BA_Note»**
Thema	**«BAThema»**
Gesamtnote	**«Gesamtnote»**

Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt.

Buxtehude, «Datum»

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hochschule 21 genial dual

Anlage 5 a-b: Transcript of Records

5a) Transcript of Records – Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik

STUDIENERGEBNISSE

Transcript of Records

Max Mustermann (Matr.-Nr. XXXXX)

geb. am 14.06.1989 in Musterstadt

Studiengang: Mechatronik DUAL

Schwerpunkt: Produktions- und Automatisierungstechnik

Modulbezeichnung	LV-Typ	Fach-sem.	Lehr-stunden	Prüf.-leistung Note (CP)	Stud.-leistung Note (CP)	Modul-endnote	CP (ECTS)	ø Note
CWK - Chemie/Werkstoffkunde	VU	1	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
MAT1 - Mathematik 1	VU	1	96	-- (6,0)	----	--	6,0	
PHY - Physik	VU	1	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP1 - Praxisphase 1	PR	1	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
SCQ1 - Schlüsselqualifikation 1	SE	1	36	----	-- (3,0)	--	3,0	
TEM1 - Technische Mechanik 1	VU	1	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
TEZ1 - Technisches Zeichnen 1	VU	1	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
ELE - Elektrotechnik	VU	2	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
INF1 - Informatik 1	VU	2	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
MAT2 - Mathematik 2	VU	2	96	-- (6,0)	----	--	6,0	
PXP2 - Praxisphase 2	PR	2	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
TEM2 - Technische Mechanik 2	VU	2	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
MUS - Mess- und Sensortechnik	VU	2	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
				Durchschnittsnote für Module im 1. Studienjahr				**0,0**
IEL - Industrieelektronik	LU	3	108	-- (5,0)	-- (2,0)	--	7,0	
TEZ2 - Technisches Zeichnen 2 (CAD)	VU	3	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
ELA - Elektrische Antriebe	VU	3	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
INF2 - Informatik 2	VU	3	60	----	-- (5,0)	--	5,0	
MAE1 - Maschinenelemente 1	VU	3	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP3 - Praxisphase 3	PR	3	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
HPS - Hydraulische/Pneumatische Systeme	VU	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
MAE2 - Maschinenelemente 2	VU	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
Polymer- und Verbundwerkstoffkunde	VU	4	60	----	-- (5,0)	--	5,0	
PXP4 - Praxisphase 4	PR	4	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
AUT - Automatisierungstechnik	SE	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PUB1 - Projektmanagement und BWL1 (BWL)	VU	4	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
TEE1 - Technische Englisch 1	SE	4	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
				Durchschnittsnote für Module im 1.+ 2. Studienjahr				**0,0**
DEG1 - Designgrundlagen 1	VU	5	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
SRE1 - Steuer- und Regelungstechnik 1	VO	5	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
KPF1 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 1 (Verbundwerkstoffe)	PK	5	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PUB2 - Projektmanagement und BWL2 (PM)	VU	5	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
QRN1 - QM, Recht u. techn. Normen 1 (techn. Normen)	SE	5	48	-- (3,0)	----	--	3,0	
PXP5 - Praxisphase 5	PR	5	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
TEE2 - Technische Englisch 2	SE	5	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
SCQ2 - Schlüsselqualifikation 2	VO	5	48	-- (3,0)	----	--	3,0	
DEG2 - Designgrundlagen 2	VU	6	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
KPF2 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 2 (Polymere)	PK	6	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP6 - Praxisphase 6	PR	6	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
SPM1 - Schwerpunktmodul 1	VU	6	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
CPM - Charakterisier- und Prüfmethoden	VU	6	96	----	-- (6,0)	--	6,0	
TEE3 - Technische Englisch 3	SE	6	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
WPF1 - Wahlpflichtfach 1	SE	6	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
				Durchschnittsnote für Module im 1. - 3. Studienjahr				**0,0**
BA - Bachelorarbeit und Kolloquium	PR	7	--	-- (12,0)	----	--	12,0	
KPF3 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 3 (Montage, Recycling)	PK	7	96	----	-- (6,0)	--	6,0	
QRN2 - QM, Recht u. techn. Normen 2 (QM, Recht, Patentrecht))	VO	7	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
SPM2 - Schwerpunktmodul 2	VU	7	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
WPF2 - Wahlpflichtfach 2	SE	7	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
				Durchschnittsnote für alle Module (Gesamtdurchschnitt)				**0,0**
					Summe ECTS (gemäß Prüfungsordnung)		210,0	
Thema der Bachelorarbeit:								
						Note für Bachelorarbeit		--

Einzelbewertungen: sehr gut/very good (1,0), gut/good (2,0), befriedigend/satisfactory (3,0), ausreichend/sufficient (4,0) - CP = Credit Punkte (nach ECTS)

Lehrveranstaltungstyp: VO = Vorlesung; VU =Vorlesung/Übung; SE = Seminar; PR = Praktikum; LU = Labor/Übung; PK = Projektkurse; UE = Übungen

5b) Transcript of Records – Schwerpunkt Kunststofftechnik

STUDIENERGEBNISSE

Transcript of Records

Max Mustermann (Matr.-Nr. XXXXX)

geb. am 14.06.1989 in Musterstadt

Studiengang: Mechatronik DUAL

Schwerpunkt: Kunststofftechnik

Modulbezeichnung	LV-Typ	Fach-sem.	Lehr-stunden	Prüf.-leistung Note (CP)	Stud.-leistung Note (CP)	Modul-endnote	CP (ECTS)	ø Note
CWK - Chemie/Werkstoffkunde	VU	1	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
MAT1 - Mathematik 1	VU	1	96	-- (6,0)	----	--	6,0	
PHY - Physik	VU	1	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP1 - Praxisphase 1	PR	1	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
SCQ1 - Schlüsselqualifikation 1	SE	1	36	----	-- (3,0)	--	3,0	
TEM1 - Technische Mechanik 1	VU	1	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
TEZ1 - Technisches Zeichnen 1	VU	1	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
ELE - Elektrotechnik	VU	2	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
INF1 - Informatik 1	VU	2	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
MAT2 - Mathematik 2	VU	2	96	-- (6,0)	----	--	6,0	
PXP2 - Praxisphase 2	PR	2	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
TEM2 - Technische Mechanik 2	VU	2	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
MUS - Mess- und Sensortechnik	VU	2	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
					Durchschnittsnote für Module im 1. Studienjahr			**0,0**
IEL - Industrieelektronik	LU	3	108	-- (5,0)	-- (2,0)	--	7,0	
TEZ2 - Technisches Zeichnen 2 (CAD)	VU	3	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
ELA - Elektrische Antriebe	VU	3	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
INF2 - Informatik 2	VU	3	60	----	-- (5,0)	--	5,0	
MAE1 - Maschinenelemente 1	VU	3	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP3 - Praxisphase 3	PR	3	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
HPS - Hydraulische/Pneumatische Systeme	VU	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
MAE2 - Maschinenelemente 2	VU	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
Polymer- und Verbundwerkstoffkunde	VU	4	60	----	-- (5,0)	--	5,0	
PXP4 - Praxisphase 4	PR	4	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
AUT - Automatisierungstechnik	SE	4	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PUB1 - Projektmanagement und BWL1 (BWL)	VU	4	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
TEE1 - Technische Englisch 1	SE	4	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
					Durchschnittsnote für Module im 1.+ 2. Studienjahr			**0,0**
DEG1 - Designgrundlagen 1	VU	5	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
SRE1 - Steuer- und Regelungstechnik 1	VO	5	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
KPF1 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 1 (Verbundwerkstoffe)	PK	5	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PUB2 - Projektmanagement und BWL2 (PM)	VU	5	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
QRN1 - QM, Recht u. techn. Normen 1 (techn. Normen)	SE	5	48	-- (3,0)	----	--	3,0	
PXP5 - Praxisphase 5	PR	5	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
TEE2 - Technische Englisch 2	SE	5	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
SCQ2 - Schlüsselqualifikation 2	VO	5	48	-- (3,0)	----	--	3,0	
DEG2 - Designgrundlagen 2	VU	6	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
KPF2 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 2 (Polymere)	PK	6	72	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
PXP6 - Praxisphase 6	PR	6	--	-- (4,0)	-- (1,0)	--	5,0	
SPM1 - Schwerpunktmodul 1	VU	6	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
CPM - Charakterisier- und Prüfmethoden	VU	6	96	----	-- (6,0)	--	6,0	
TEE3 - Technische Englisch 3	SE	6	36	-- (2,0)	----	--	2,0	
WPF1 - Wahlpflichtfach 1	SE	6	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
					Durchschnittsnote für Module im 1. - 3. Studienjahr			**0,0**
BA - Bachelorarbeit und Kolloquium	PR	7	--	-- (12,0)	----	--	12,0	
KPF3 - Kunststoffproduktions- und -fertigungstechnik 3 (Montage, Recycling)	PK	7	96	----	-- (6,0)	--	6,0	
QRN2 - QM, Recht u. techn. Normen 2 (QM, Recht, Patentrecht))	VO	7	72	-- (4,0)	----	--	4,0	
SPM2 - Schwerpunktmodul 2	VU	7	72	----	-- (5,0)	--	5,0	
WPF2 - Wahlpflichtfach 2	SE	7	36	-- (2,0)	-- (1,0)	--	3,0	
					Durchschnittsnote für alle Module (Gesamtdurchschnitt)			**0,0**
					Summe ECTS (gemäß Prüfungsordnung)		210,0	
Thema der Bachelorarbeit:								
					Note für Bachelorarbeit			--

Einzelbewertungen: sehr gut/very good (1,0), gut/good (2,0), befriedigend/satisfactory (3,0), ausreichend/sufficient (4,0) - CP = Credit Punkte (nach ECTS)

Lehrveranstaltungstyp: VO = Vorlesung; VU =Vorlesung/Übung; SE = Seminar; PR = Praktikum; LU = Labor/Übung; PK = Projektkurse; UE = Übungen

Anlage 6: Diploma Supplement

hochschule21

Diploma Supplement

Diploma Supplement PSO MEC 2014 Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik oder Kunststofftechnik

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation

1.1	Familienname	1.2	Vorname
	…		…
1.3	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort, Geburtsland	1.4	Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
	…		…

2. Angaben zur Qualifikation

2.1	Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)		Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
	Bachelor of Engineering, B.Eng.		Bachelor of Engineering, B.Eng.
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation		
	Praxisintegrierender Dualer Studiengang Mechatronik (Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)		
2.3	Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat		Status (Typ / Trägerschaft)
	hochschule 21		Staatlich anerkannte private Fachhochschule
2.4	Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat		Status (Typ / Trägerschaft)
	hochschule 21		Staatlich anerkannte private Fachhochschule
2.5	Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)		
	Deutsch, Englisch		

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1	Ebene der Qualifikation	3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
	Der duale Bachelorstudiengang Mechatronik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent (in) den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.		7 Semester entsprechend 3,5 Jahre mit insgesamt 210 ECTS Punkten
3.3	Zugangsvorraussetzung(en)		
	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7 oder Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Eignungstest.		

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter dualer praktischer Ausbildung.

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Das Studium vermittelt ein breit gefächertes Grundlagenwissen mit Schwerpunkten im Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik und Informatik. Dies beinhaltet Analyse, Entwurf, Konstruktion und Projektmanagement von mechatronischen Systemen. Diese umfassen ein breites Spektrum vom Fahrzeug- über Flugzeugbau, Energieversorgungssystemen bis hin zu informationstechnischen Produkten sowie Werkzeugmaschinen, Fertigungsverfahren und -prozessen.
Das praxisintegrierende siebensemestrige bzw. 3 ½ jährige duale Studium an der Hochschule und im ausgewählten Praxisbetrieb schafft die tragfähige Basis für vielfältige berufliche Aufgaben.
Studierende dieses anwendungsorientierten Bachelor-Studiengangs erhalten das Rüstzeug für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit, zum Beispiel als Projektleiter und Entwickler. Ebenso werden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Das Studium vermittelt ferner Kompetenzen zur Übernahme von Managementaufgaben, zur Führung von Mitarbeitern und zur Gründung von Unternehmen.
Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

…
Im Studiengang Mechatronik DUAL werden zwei Schwerpunkte angeboten. Zum einen Produktions- und Automatisierungstechnik und zum anderen Kunststofftechnik. Die/Der Studentin/Student hat im vorliegenden Fall den Schwerpunkt Produktions- und Automatisierungstechnik/Kunststofftechnik belegt.

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“; „befriedigend“; „ausreichend“; „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,

2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen,

4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

…

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) sowie zur Ausübung von Berufen sowohl in den Bereichen Mechatronik, Maschinenbau, Fertigungs- und Automatisierungstechnik, Fahrzeug- und Flugzeugbau als auch auf den Gebieten von Energieversorgungs- und Antriebs- sowie Informationssystemen. Die Hauptbetätigungsfelder liegen im Bereich der Entwicklung und des Designs mechatronischer Systeme.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.hs21.de

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum] … (TT) … (MM) … (JJJJ)

7.2 Prüfungszeugnis vom [Datum] … (TT) … (MM) … (JJJJ)

7.3 Transcript of Records vom [Datum] … (TT) … (MM) … (JJJJ)

7.4 Datum der Zertifizierung … (TT) … (MM) … (JJJJ)

7.5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses …

7.6 Offizieller Stempel/Siegel …

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (1/2)

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND[1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten[2]

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse[3] , im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)[4] sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)[5] beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren[6]. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[7]

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[8]

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (2/2)

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert" und „stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut" (1), „Gut" (2), „Befriedigend" (3), „Ausreichend" (4), „Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangs-berechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.[10]

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

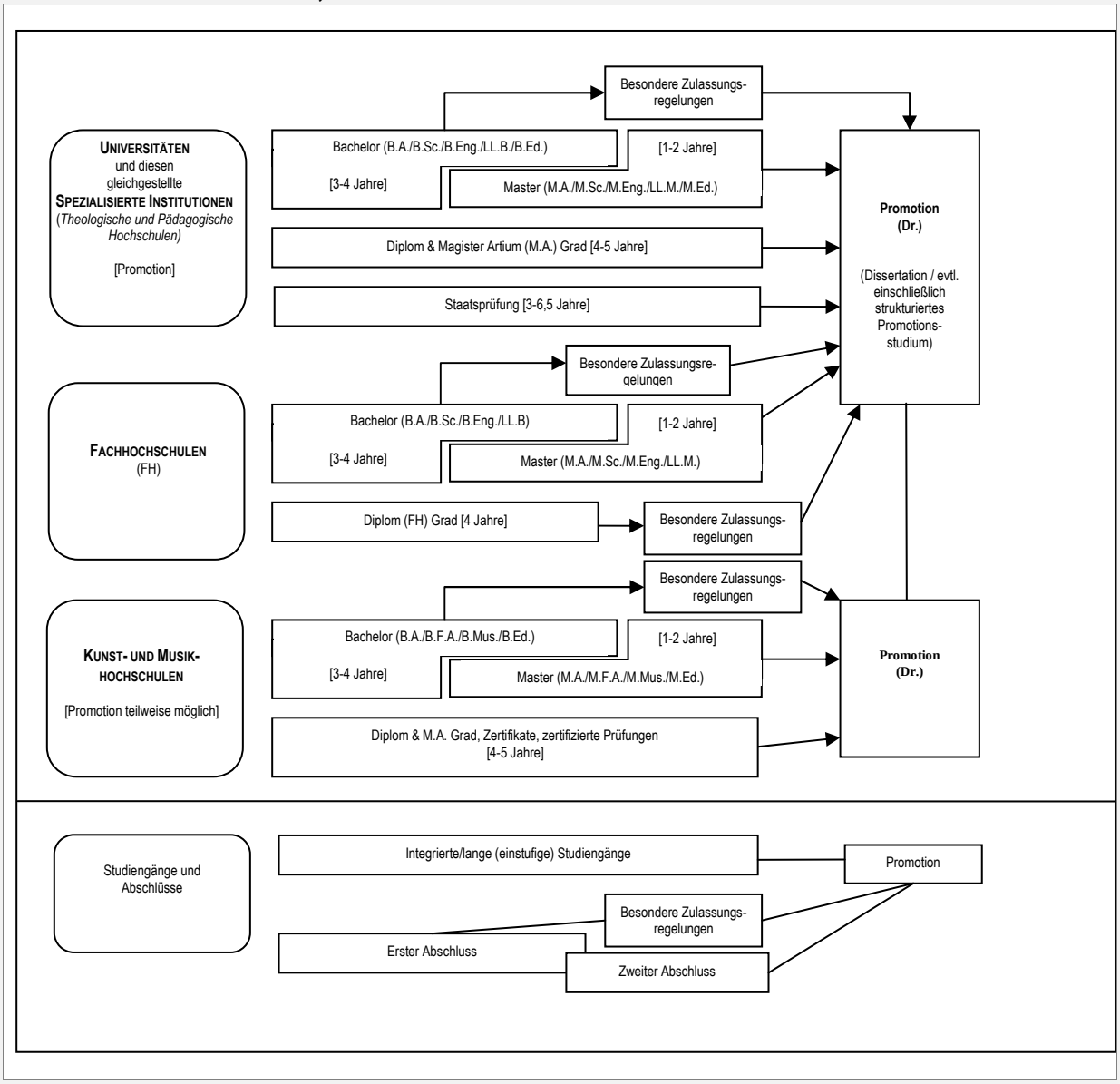
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-"Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

-"Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de

TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungs-agentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Be-schluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultus-minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschafts-ministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de .

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Euro-päischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studien-gängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkon-ferenz vom 16.12.2004).

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 06.03.2009).